Landesnutzen der Jagd

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz**

Band (Jahr): **14 (1904)**

PDF erstellt am: **27.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

worden sei durch Einführung solcher von auswärts, da die benachbarten Orte hiefür nichts bezahlen.[1])

Doch wurde den 24. April 1746 wiederum von der Landsgemeinde erkennt: Weil die Raubvögel in solcher Menge in unserm Lande sich vorfinden, daß sie sowohl in den angepflanzten Gärten, als auch an den Fruchtbäumen großen Schaden zufügen, soll von den Raubvögeln (nicht von den Köpfen, sondern von den ganzen Vögeln) das gewohnte Schußgeld durch den Landesseckelmeister wiederum bezahlt, die Eier aber zur Abwendung von Betrug hievon ausgenommen und von denselben nichts bezahlt werden.[2])

---

9. Landesnutzen der Jagd.

Gegen Ende des 15. Jahrhunderts wurde von der Landsgemeinde von Schwyz der Heuberg „zu des gemeinen Landes Nutzen, Ehre und Frommen" für die Gemsen gebannt, desgleichen die Mythen, Rothenfluh, Roßberg, Rigi und Hochfluh. In der daherigen Urkunde wird nebst der Erhaltung des Wildstandes als Ursache angeführt: daß im Falle von unsern getreuen lieben Eidgenossen oder von andern Orten her jemand zu Ehren und zu Lieb, auch in guter Freundschaft und Gesellschaft uns besucht oder inskünftig besuchen wird, man ihn alsdann mit solchem Wildpret ehren könne.[3])

Als im Frühjahr 1507 Kaiser Maximilian die Hilfe der Eidgenossen für seinen Römerzug gewinnen wollte, soll er u. a. zu ihnen gesagt haben: „Liebe Eidgenossen, ihr sollet endlich glauben, daß wir euer guter Herr und Freund sind, und wollten in nächstgelegner Zeit zu Fuß zu U. L. Frauen zu Einsiedeln wallen, auch auf dem höchsten Berg in Schwyz einen Gemsen stechen und den der Mutter Gottes zu Einsiedeln schenken und verehren."

---

[1]) Landsgemeinde-Protokoll 1675—1761, Kantonsarchiv Schwyz.

[2]) Ibid.

[3]) Kothing: Landbuch von Schwyz, S. 197.

Freilich hat uns die Geschichte nicht überliefert, ob der Kaiser diesen Plan ausgeführt hat. Wahrscheinlich kam es nicht dazu, da sich die Unterhandlungen mit den Eidgenossen zerschlagen hatten.[1])

In der schwyzerischen Landesrechnung finden sich eine Menge kulturgeschichtlich interessante Posten verzeichnet, woraus wir ersehen, wie die Obrigkeit durch Schenkung von Wildpret geehrt wurde und wie sie selbst das Gewild „zu des Landes Nutzen und Ehre" verwendet hat.

Unter den der Obrigkeit geschenkten Tieren befanden sich Biber, Hirsche, Rehe, Wildschweine und Gemsen. Nachstehend einige Zitate.

1595. „Vs gen xxj lib. v β denen, so Minen Heren den Biber vnd Visch verert hand."

1555. „Item vß gen ij Kronen denen von Utznacht, die den Hirtzen bracht hend."

„Item vß gen xj Batzen j β Hans Gasser, hett der verzert, der den Hirtzen hett bracht."

1601. „Vs gen 1 lib. dem Felder, so ein rot Bock minen Heren zubracht."

1617. „Vß Befelch Miner HH. Sällen geben, welche den Hirtzen zuhen bracht, 46 Batzen = 10 lib. 3 β 2 a."

1629, 24. Mai. „So ein Hirtzen verehrt Minen HH., von Lachen, hend Mine HH. verehrt 6 Gl."

1655. „Den 26. Herpstm. gab ich dem Caspar Boser vß der March von Holleneich 2 Dugaten, thuot 8 Gl. 20 β, vß Befälch der Oberkheit, daß Ehr ein Hirtz geschosen vnd alhero bracht, 8 Gl. 20 β."

1672, 18. Dezember. „Den Tag hab ich dem Hans Caspar in der Bitzin vnd Meister Peter Ziegler geben von dem Hirtzen, so sey gefunden vnd der Oberkheit geben müössen, Ein Dugaten = 4 Gl. 20 β."

1683. „Den Jegeren vß Muotatall, wägen eines geschossenen Hirschen zalt 3 Loiß vnd verzert 3 Gl. 26 β, duot 10 Gl. 16 β."

---

[1]) P. Odilo Ringholz: Geschichte des fürstl Benediktinerstiftes U. L. F. von Einsiedeln, Bd. I, S. 563.

Der Rat erkannte den 17. April 1683, daß Landesseckelmeister Johann Kaspar Dettling den im Muotathal zur verbotenen Zeit erlegten Hirsch namens der Obrigkeit zu Handen nehmen solle. Die Jäger aber sollen zitiert und laut Verordnung bestraft werden.[1])

1744. „Des Hr. Richter Tanners Sohn von Arth wegen einem der Obrigkeit verehrten kleinen Hirschlin 5 Gl. 12 β 3 a."

1759. „Dem Jakob Anton Wiget von Steinen, einen geschossenen Hirsch von Lachen nach Schwyz zu tragen, 2 Gl. 20 β."

Im Herbste 1759 haben Jäger im Aaport bei Eisenburg, Schübelbach, einen Hirschbock geschossen, der in der Metzg zu Lachen ausgeweidet wurde. Weil eben daselbst zwischen Schwyz und Glarus eine Konferenz stattfand, wurde der Hirsch bis auf weiteres ganz gelassen, und den Abgeordneten von Glarus, die im Löwen logierten, davon ein „Hinterlid" verehrt.

Ferner meldet die schwyzerische Landesrechnung:

1555. „Item vß gen j Kronen dem von Vtznacht, bracht zwey R e e."

1601. „Vs gen 4 lib. dem Polten von Lachen, daß er Minen HH. ein Reh bracht alhär."

1652. „Für 3 Lüchs vnd ein Reh zalt 12 Gl."

„Den 12. Jänner deß 1657. Jahrs zalt ich dem Jacob Ingly vmb ein lebendeß Reböckhlein 6 Gl., so ihr fürstly Gnaden von Einsidlen fürehrt, 6 Gl."

1773. „Dem Jos. Kamer von Küßnacht für ein überbrachtes Reh Schußgeld 2 Gl. 2 β."

1631, 25. August. „Ist ein W i l d s c h w e i n von Gersau verehrt worden, 2 Gl. 34 β."

1555. „Item vß gen xij Batzen iij a. dem von Vtznacht, bracht das T h i e r."

1558. „Item vß gen j Kronen denen von Vtznacht, hend Minen Herren eins Thier gschenkt."

1561. „Item vß gen ij Gl. Nisy Büller vnd dem Schlegel, handt Minen HH. ein Thier gschenkt."

---

[1]) Ratsprotokoll.

1562. „Item vß gen iij Gl. dem Rüggen von Vtznacht, bracht ein Thier."

1598. „Vs gänn ij lib. eim Jungen Schelbred Im Thal, so dz Beren Fleisch von Louwis har thragen."

Der Landesseckelmeister als „Jägermeister des Landes" ließ je nach Bedürfnis bei den verschiedenartigsten Anlässen Gemsen und anderes Gewild schießen. So erkannte der Rat den 18. September 1555: „Die Schützen Sollend dem Seckelmeister ij gsellen zu pringen die jnen gfallend, die sol der Seckelmeister heissen eis tier schiessen, vnd sölle er jnen den taglon gen." [1])

Den 26. März 1633 bewilligte der Rat in Schwyz den Herren Landvogt Ceberg und Landvogt Gilg Betschart, ein Gamstier im Bann fällen zu lassen, um dasselbe im Gotteshause Einsiedeln, wo ihre Söhne (P. Thietland Ceberg und P. Paul Betschart) dieser Tage die Profeß ablegen, präsentieren zu können.[2])

Vom gesessenen Landrat wurde den 10. Oktober 1711 dem Hans Kaspar Rüödi bewilligt, daß er Gemsen schießen und bringen möge, ohne Nachteil der Ordnung, also daß er deswegen nichts zu verantworten haben werde. [3])

Zuweilen wurde auch Privatpersonen gestattet, im Bann Gewild zu schießen, jedoch nur sehr selten. Den 5. Mai 1739 wurde dem General von Nideröst bewilligt, drei oder vier Tage lang Federwild durch 2 bis 3 Mann schießen zu lassen. [4]) Ebenso wurde den 16. Juni 1742 dem Landvogt Reding bewilligt, im Muotathal zwei junge Gemsen erlegen zu lassen, „aber mehr nit." [5])

Vom gesessenen Landrat wurde den 9. Juni 1674 dem Franz Aufdermaur und Leonhard Hektor Faßbind bewilligt, auf der Egg hinter der Rothenfluh einen Vogelherd zu errichten; wenn jedoch derselbe wieder abgehen werde, solle dieser Platz wieder Allmeind sein. [6])

---

[1]) Ratsprotokoll 1548—1555, Kantonsarchiv Schwyz.
[2]) Ratsbuch 1630—1641.
[3]) Ratsprotokoll 1708—1718, Kantonsarchiv Schwyz.
[4]) „ 1738—1742, „ „
[5]) „ 1740—1746, „ „
[6]) „ 1667—1680, „ „

Bis zur Franzosenzeit schenkte der Rat alljährlich ein „Gamsthier“ dem Rat von Rapperswil und erhielt als Gegengeschenk Fische. Das Schußgeld für eine Gemse stieg im Laufe der Zeit von 4 Gl. auf 7 Gl. 20 β. So verdanken z. B. Schultheiß und Rat von Rapperswil den 22. Oktober 1618 Schwyz die abermalige Verehrung eines frischen Gamstieres (das zuletzt überschickte sei nicht gültig, sondern nicht zum Essen gewesen); sie werden das Tier miteinander freundlich genießen. Gerade als der Überbringer von Schwyz heimkehren wollte, haben die Fischer zu Rapperswil den ihm übergebenen Lachs gefangen, den sie zu Wiederverehrung frisch nach Schwyz senden mit dem Wunsche, die Räte wollen ihn nach ihrem Gefallen miteinander „verkalatzen“.[1])

Ferner wurden Gemsen zum Geschenke gemacht:

1613. „Item vß gän dem Vogt Batt vf der Mur bj den Gämschen, die man gan Zug gschickt hed, 5 Gl. 5 β.“

1614. „Dem Clouß Hediger vm 2 Gemmschi, alls der Apt von Disetis da gsin, 26 lib.“

1621. „Vß geben vm Gambßtieren, so man gebrucht, als der Wichbischoff ist hie gsin, vnd man dem Hr. Ambassador zu Raperschwyl verehrt, 20 Gl.“

1698. „Item den Herren von Rapperschweyll Ein Lebigs Gambßthier vß Oberkeithlichem Befelch geschickt, 8 Gl.“

1702. „Ich zahlen das Gambschthier dem Jungen Geißer nacher Raperschweill 5 Gl. 25 β.“

Das Kloster Einsiedeln mußte seit 1545 alljährlich an St. Bartholomäustag Abgeordneten von Schwyz Rechnung über seinen Haushalt ablegen. Auf diesen Anlaß wurde von Schwyz jedes Jahr der sogenannte „Bartholomä-Gambsbock“ in die Stiftsküche gespendet. Oft wurde auch noch anderes Gewild beigegeben, z. B.:

1722. „Dz gewöhnliche Gambsthier sambt 4 Steinhüönern dem Gottshauß Einsidlen überschickt und darfür bezalt 5 Gl. 38 β.“

1726. „Item auf St. Bartholomä Rechnung dem fürstlichen Gottshaus Einsidlen dz iährliche Gämbschi, ein Laubhanen, 1 paar Steinhüöner vndt ein Hasen zalt, 7 Gl. 10 β.“

---

[1]) Archiv Schwyz. A. Rapperswil.

1736. „Mehr für das Gambsthier samt etwas nachgeschicktem Wildgflügel 6 Gl. 5 β."

1737. „Item für das Gambsthier nacher Einsidlen samt etwas Wildgflügel vnd zehrung, 6 Gl. 25 β."

Am Feste der Engelweihe durfte jeweilen das Wildpret der Schirmherren auf der Tafel ebenfalls nicht fehlen. Als Beleg seien einige Stellen der schwyzerischen Landesrechnung angeführt:

1614. „Von 2 Tieren vf die Engelweihe vnd 1 als der Legat da gsin ze schießen 15 Gl."

1659, 6. September. „Dem Baschy Steiner vm ein Gämsche gän Einsidlen 4 Gl."

„Den 11. dito gab ich vß vmb Stein Hüöner vff die Engell Wiche in daß Gotzßhuß Einsidlen 8 Gl. 20 β."

„Mehr gab ich den 12. dito vmb 10 Stein Hüöner in daß Gotzhuß Einsidlen 3 Gl. 37 β."

„Den 15. dito gab ich 2 Bollentzeren, so Citeronen, Bumerantzen bracht 3 Gl."

„Mehr vmb ein Orhanen 2 Gl. 30 β."

„Mehr vmb 3 Gämsche, 1 Hasen, 3 Stein Hüöner, Cost 13 Gl. 24 β."

„Mehr 60 Pfundt Lechß, so mihr in Amen Tägenß Rächnung zu Lachen abzogen wird. Diß gab ich alleß vß Befelch deß Herr Landtames vnd der Sibnen, will mehr Gesandten da waren wägen der Thranßlatzion alß sonsten, in die Engell Wiche."

„Mehr gab ich folgende Letze vß Befelch der obbemälten Herren. Erstlich dem Cuchymeister 5 Dugeten, iede 4 Gl. 20 β, thuot 22 Gl. 20 β, dem Khäller 1 Luis, ist 2 Gl. 10 β, dem Margstaller 1 Luis, ist 2 Gl. 10 β, dem Bortner ½ Luis, ist 1 Gl. 5 β, dem Cantzlisten 2 Gl. 20 β, Almuesen 1 Gl. 5 β, thuot Suma 31 Gl. 20 β."

„Mehr gab ich vß für Herr Landtamen, die Siben vnd übrige Herren, die bey unß waren, sampt den Dieneren vnd Schirmeren, vmb Hänschen 17 Gl."

„Mehr gab ich dem Herrn Landtamen, den HH. den Siben, übrigen Herren sampt den Amptßlüten iedem ein halben Luis, waren 16 Herren, thuot 18 Gl."

1670. „Vmb ein Gambsthier vff die Engellwiche nach Einsidlen 4 Gl. 20 β, vmb 4 Steinhüender 1 Gl. 20 β."

„Noch einen Gämbsch vff Einsidlen geschickt, samt Tragerlohn 5 Gl. 20 β."

1681. „Den 28. Tag (September) zuo Einsidlen in der Engellwichung in daß Gotßhauß gäben ein Gamßthier, 2 Hassen, 10 Steinhüener, 2 Laubhüener, ein Laubhanen, ein Ohrhanen, vmb alles zalt wägen der Jahrrächnung vnd Engellwichung 15 Gl."

1692. „In der Engellweiche dem Gottshauß zue Einsidlen nach altem Bruch 2 Gämbschi verehrt, habent kostet 12 Gl."

1698. „Item vmb 2 Gambßthier vff die Engellwiche nacher Einsidlen zalt 11 Gl. 10 β."

Auch bei andern festlichen Anlässen wurden dem Kloster Einsiedeln Gemsen geschenkt. So verausgabte der Landesseckelmeister:

1671. „Dem Hr. Schützenmeister Föhn vnd andern wägen 2 Gämbschen, so vff die Jahrrächnung vnd Inwichung des Fürsten gäben, 8 Gl. 35 β."

1652. „Vmb ein Gambsgitzi nach Pfefficon zalt 3 Gl."

1660. „Den 4. Weinmonat den Jegeren, so ein Gamßtier geschossen, solches vß Befelch Ettlicher Heüpteren nacher Pfeffigkon geben, hat daß selbig kostet 4 Gl. 20 β."

1663. „Mehr zalt den 4. Winmonath Herr Schützenmeister Ender im Tal vm 2 Gamßtier, so vff Bartlimes Rechnig vnd auch vff die Transßlation nacher Pfeffigkon geschickt, auch ein Restlin von einem alten Gamßtier, darin auch ein Has gerechnet, vs oberkeitlichem Befelch, duot 9 Gl. 26 β."

1686. „Vm ein Gamschthier vff Pfefficon zalt 5 Gl."

Wenn geistliche oder weltliche Würdenträger nach Schwyz kamen, ebenso bei Abnahme der Landesrechnung, auf die Landsgemeinde, die Jahrrechnung von Baden, die Tagsatzungen, ließ der Landesseckelmeister Gemsen schießen, z. B.:

1616. „Vß gen dem Baltzi Büller vnd Hanß Lienhart Ziltiner 2 Kronen vmb ein Gemschi, so gschosen worden, als der Bischof da war, 10 lib. 10 β."

„Vß gen dem Baltzi Büller von 2 Geschtieren minen Herren gschossen, tut 16 lib.“

1621. „Vß geben vmb Gambßtieren, so man gebrucht, als der Wichbischoff ist hie gsin vnd man dem Hr. Ambassador zu Raperschwyl verehrt, 20 Gl.“

1635. „Des Hr. Statthalter Cebergs Mütterli über das 4 Gl. zahlt um noch 2 Pfawen, wie der Herr Wichbischof hie gsin, geben 6 Gl.“

„Den Gemsschützen für 2 Tier, wie Hr. Wichbischof hie gsin, 2 nacher Einsidlen vff die Jahrrechnung, 1 nach Rapperschwyl, 20 Gl.“

1630, 10. August. „Dem Stoffel Keßler, so fären 2 Gämschy geschossen, wie der Legat ist hie gsin, zalt 12 Gl.“

1640. „Um Gewild wegen des Legaten 7 Gl.“

„Zwei Singeren von Zug, als der Legat da gesin, 5 Gl.“

„Des Hr. Landammen Redings Frau, wegen des Legaten Geflügel vnd a. zu kaufen, 57 Gl. 20 β.“

„Des alten Hr. Statthalter Cebergs sel. Frau um welschi Hahnen kochet und gerüstet auf den Legaten 18 Gl.“

„Eine Gemse für den Legaten 6 Gl., 1 groß Gemschtier 7 Gl.“

„Um ein Sufi Stier, als der Legat da gesin, 30 Gl.“

1653. „Item Balleser Blasser vmb ein Gambsthier vnd 10 Steinhünder, auch Vlly Kheßler vmb ein Gambsthier, alles 15 Gl.“

„Vmb Confecton für den Hr. Legaten 4 Gl. 20 β.“

„Vmb ein Suffi Khalb, so gelten wollen 15 Gl.“

„Dem Pothen von Lachen, so zwen Lechs zuo dem Rößlin gebracht, als der Hr. Legat hie gesin, 2 Gl.“

1667, 17. Oktober. „Vs Befelch Hr. Landammans als Hr. P. Provincial alhie gesin, 5 Steinhünder kaufft vnd zu dem Rößli geschickt zu kochen, 2 Gl.“

1684. „Den Väter Capuzineren ein halb Gamschtier vnd Win überschickt, 4 Gl.“

1634. „Den 6. Wintermonat hab ich dem Freiherrn von Schwarzberg ein Gambsthier geschickt, weil er sich anerboten, uns um den Feldkirchischen Zins zu helfen, dafür zahlt 7 Gl.“

1621. „Vs geben dem Joseb Gössi von einem Gambstier vff die Landrechnung 3 Gl.“

1622. „Vs geben dem Joseb Gössj wegen des Gambstiers vff die Landtrechnung 4 Gl.“

1627. „Dem Balthasar Büeler vm ein Gemsy gan Baden 4 Gl.“

1638. „Dem Gössy und seinem Gespanen um 2 Gemsen auf die Landrechnung und Luzern 8 Gl.“

1663. „Den 2. Mey zalt ich dem Schützenmeister Ender im Muotenthal ein Gambsthier vff die Landtsgemeind nach altem Bruch 4 Gl. 20 β.“

1664. „Vmb ein Gambßtier dem Hr. Stathalter nach altem Bruch vff die Landtsgmeind zalt 4 Gl.“

1674. „Dem Heinrich Betschart hab ich vmb ein Gambsthier vff die Landtsgemeind zalt 4 Gl.“

1633, 1. August. „Vm 2 Gemstier auf die Tagsatzung in Schwyz 8 Gl.“

„Vm 3 Lechs von Lachen, den 3 Boten, so unterschiedlich kommen, 3 Gl.“

1633, 4. August. „Dem Koch von Einsiedeln aus Geheiß des Landammanns und anderer Gutdünken 6 Gl. 10 β.“

1633, 14. September. „Dem Jakob Schiffli, daß er eine Köchin nachts von Brunnen geführt, 25 β.“

1633, 17. September. „Hr. Statthalter Cebergs Frau Müterlj vmb zwen Pfawen 8 Gl.“

„Denen so das Wildschwein von Küßnacht hergeführt 6 Gl. 30 β.“

„Dem Heinrich Betschart, daß er ein jung Gämbsthier dem Hauptmann Gilg Betschart auf die Tagsatzung geben, 3 Gl.“

Als 1680 die March im Sihlthal erneuert wurde, wurden die Abgeordneten von Schwyz daselbst gastfrei gehalten. Aus Erkenntlichkeit hiefür wurde dem Abt von Einsiedeln eine Gemse verehrt.

Im September 1701 wurde die Landmarch gegen Gersau erneuert. Bei diesem Anlasse ergab sich für Schwyz folgender Zehrungskonto:

„Der Vndergang oder Marchung mit denen von Gersau sambt den 9 Verordneten in Speyß vnd Tranckh, so ich von Hauß genommen, 7 Maß Wein, ein Hinderlid Schaffleisch, ein Stotzen Gembschfleisch, ein Ohrhannen vnd ein 8 ℔ Schweinbratten, 2 Brodt, vnd ist alles 7 Gl. 38 β."

Welche Rolle endlich das Wildpret bei den schwyzerischen Festmählern spielte, ersehen wir aus der „Speisekarte" für das Fest der Bundeserneuerung mit Wallis, welches den 25.—27. Oktober 1728 in Schwyz gefeiert wurde.

In die Vorratskammer einzukaufen war veranschlagt worden:

Auf den ersten Tisch zum Sieden:

24	Kapaunen, jeder einen guten Gulden:	Gl.	30
4	Dutzend Häneli, das Stück zu 10 β	„	12
20	Paar Tauben, das Paar à 6 Batzen	„	9
6	große Pasteten, jede à 4 Gl.	„	24
1	Wildschwein	„	22. 20
1	Rehlein	„	18
1	Hirsch	„	20
100	Pfd. Rindfleisch, per Pfd. à 4 β	„	10
6	große Lachs, jeder à 3 Gl.	„	18
8	Schinken, 6 gedörrte Zungen und 6 „grüne"	„	21
3	gute Kälber, jedes à 10 Gl.	„	30
20	Blatten Kardifiol, Artischoken, Kabis, Eier ꝛc.	„	29

Mitteltisch:

18	welsche Hühner, junge, mit 3 welschen Hähnen	Gl.	28. 32
18	Kapaunen zum Braten	„	22. 20
36	Parnisen, jeder à 50 β	„	45
6	Phasanen	„	12
36	Laubhühner	„	22. 20
48	Rindschnepfen	„	18
30	Dutzend Lerchen, das Dutzend à 6 gute Batzen	„	15

10	Dutzend Reckholter Vögel, das Stück à 6 β	Gl.	18
12	Blatten Zugemüß	„	9
600	große Krebs	„	10
	Gutes St. Galler oder Pfund Mehl, für	„	10
10	Maß Essig, zum Einbeizen, Öl ꝛc. für	„	20
2	Seiten grünen und 1 Seite dürren Speck	„	18
	An Butter ungefähr für	„	16
	An Weißbrot ungefähr für	„	12
10	Pfd. Trässeln, Mandeln, Weinbeeren ꝛc.	„	27
2	große und 2 kleine Pasteten in Sulz	„	8. 20
	Für Spezereiwaren in die Küche, als Zimmet, Negelin, Muscatblüten, Mußkatnüsse, Pfeffer, Imper, Essenz von Ambra ꝛc. glaubte der Voranschlag auskommen zu können mit	„	45
	Einen halben Zentner Zucker für die Küche	„	33. 30
	Der Nachtisch wurde, um Ehren und Standes gemäß auszuhalten, berechnet auf	„	350. —

Aus Italien waren verschrieben 100 Zitronen, 24 süße Zitronen, 24 kleine Zitronen (Limettea), 100 kleine grüne Pomeranzen, 60 Pomeranzen de Portugall, 60 bittere grüne Pomeranzen, 12 große Limonen, 36 Bergamotten, 12 saure Granatäpfel, 50 Pfd. Maron Kastanien, 12 veritable Cedra (soll einer 1 Gl. kosten), 2 Pfd. Zitronaden, 2 Fläschchen Ceder Essenz, 2 Bergamotten Essenz.

An Getränk

war in Vorrat anzuschaffen veranschlagt:

Welscher Wein 3 Saum im Werte von	Gl.	120
Dann Burgunder, Champagner, Malvasier, Rosoli für den Betrag von	„	130
An Margräfler ein Faß für	„	56

Niemand wird sagen können, daß der festunternehmende Ratsausschuß nicht ausgewählte Vorräte für die standesgemäße obrigkeitliche Mittagstafel bereit zu halten bestrebt war.[1])

---

[1]) Mitteilungen des Histor. Vereins des Kts. Schwyz, Heft V, S. 187.

Einen finanziellen Gewinn hat das Jagdregal für den Kanton Schwyz erst seit 1849, resp. 1869. Seit dieser Zeit durfte die Jagd nur gegen Bezahlung nachstehender Patenttaxen (worin die Stempelgebühr nicht inbegriffen) von majoränen Kantonsbewohnern, welche weder durch Strafurteile entehrt, noch almosengenössig waren, in der gesetzlichen Jagdzeit ausgeübt werden:

1. Für einen Jäger ohne Hund	4 Fr.,	später 6 Fr.
2. „ „ „ mit 1 Hund	8 „	„ 12 „
3. „ „ „ „ 2 oder mehr Hunden	12 „	„ 24 „

Bewilligungsscheine wurden minderjährigen Knaben zum Erlegen von Kleingeflügel und Eichhörnchen erteilt gegen eine Gebühr von 2 Fr., Schweizern und Ausländern Bewilligungsscheine für einen Tag gegen eine Gebühr von 1½ Fr.

In der Jagdverordnung von 1869 fielen die seit 1849 gebräuchlichen Patente (4 Fr.) für das Garnstellen auf Vogelherden weg. An Patentgebühren hatte der Kanton Schwyz von 1849 bis 1876 folgende Einnahmen:

1849/50:	Fr.	804. —	1863:	Fr.	2230. 90
1850/51:	„	1212. —	1864:	„	2203. 36
1851/52:	„	1662. 85	1865:	„	2063. 50
1852/53:	„	1632. 80	1866:	„	2202. 80
1853/54:	„	1578. 29	1867:	„	2062. 10
1854/55:	„	1425. 22	1868:	„	1871. 20
1855/56:	„	1407. 23	1869:	„	1696. —
1856/57:	„	1558. 08	1870:	„	1755. —
1857/58:	„	1655. 89	1871:	„	1910. 50
1858/59:	„	1259. 26	1872:	„	1895. 10
1859/60:	„	2136. 65	1873:	„	2155. —
1860:	„	2008. 06	1874:	„	2293. 10
1861:	„	2117. 12	1875:	„	2544. 60
1862:	„	2037. 30	1876:	„	2371. —[1]

[1]) Seither bezog der Kanton Schwyz aus den Jagdpatenten:

1877:	Fr.	2505. 80	1881:	Fr.	2139. 50	1885:	Fr.	2673. 85
1878:	„	2520. 20	1882:	„	2189. 60	1886:	„	2450. 35
1879:	„	2334. 10	1883:	„	2417. 90	1887:	„	3101. —
1880:	„	2307. 50	1884:	„	2534. 80	1888:	„	2948. 75

Aus den gemachten Darlegungen ersehen wir, daß die Ausübung der Jagd im demokratischen Lande Schwyz von jeher allen Landleuten zur freien Benutzung offen stand. Die Jagd bildete nicht die noble Passion für hochgestellte und reiche Herren, wie dies in andern Kantonen der Fall war, sondern sie war das freie Recht des freien Bürgers. Bezeichnend hiefür ist, daß erst kurz vor dem Übergang der Oberaufsicht über das Jagdwesen an den Bund einigermaßen eine fiskalische Ausbeutung des Jagdregals durch Erhebung einer Patenttaxe angebahnt wurde. Die Landsgemeinde übte die polizeiliche Aufsicht, indem sie einerseits für vernünftigen Schutz des Wildstandes besorgt war und anderseits gemeinem Eigennutz zu wehren trachtete. Strenge gesetzliche Bestimmungen in Bezug auf Wildbann, Dauer der Jagdzeit und Verbot gegenüber Fremden und solchen, welche nicht Vollbürger waren, galten der Erhaltung dieses Volksrechtes und der Pietät gegen die gänzliche Ausrodung der harmlosen Alpentiere (Gemse und Murmeltier) und des Rehs. Noch die letzte schwyzerische Jagdverordnung vom 29. Juli 1869 zeugt in jeder Hinsicht von großer Sachkenntnis, sowohl was den Schutz des Wildes, als auch denjenigen der Singvögel betraf.

1889:	Fr.	3056. 40	1894:	Fr.	2890. 60	1899:	Fr.	3756. 50
1890:	„	2989. 20	1895:	„	3495. 70	1900:	„	3607. 20
1891:	„	2796. 30	1896:	„	3144. 60	1901:	„	3628. —
1892:	„	2581. 80	1897:	„	3513. 60	1902:	„	3680. 30
1893:	„	2936. 10	1898:	„	3478. 80	1903:	„	3746. 30